

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	Gegenstand / Geltungsbereich	Art.	1
	Bezüger	Art.	2
II	GASABGABE		
	Grundsatz / Bewilligungspflicht	Art.	3
	Beginn / Ende des Rechtsverhältnisses / Bezügerwechsel	Art.	4
	Gasverwendung / Abgabeeschränkung	Art.	5
	Liefersperre	Art.	6
	Ersatzansprüche	Art.	7
III	MESSUNG		
	Allgemeines	Art.	8
	Messeinrichtungen	Art.	9
	Messfehler / Nachprüfung	Art.	10
	Zählerablesung	Art.	11
IV	VERRECHNUNG		
	Tarife	Art.	12
	Zahlung / Münzmesser	Art.	12.2
V	BETRIEBSANLAGEN		
A.	<u>Allgemeines</u>		
	Bau und Betrieb	Art.	13
	Durchleitungsrecht	Art.	14
	Verhalten bei Störungen	Art.	15
	Grabarbeiten	Art.	16
B.	<u>Hauptleitungsnetz</u>		
	Begriff / Erstellung / Unterhalt	Art.	17
C.	<u>Hauszuleitungen</u>		
	Begriff / Eigentum / Unterhalt	Art.	18
D.	<u>Hausinstallationen</u>		
	Begriff / Eigentum / Unterhalt	Art.	19
	Ausführung / Konzession	Art.	20
	Meldepflicht	Art.	21
	Kontrolle / Zutritt / Behebung von Mängeln	Art.	22
	Haftung	Art.	23
VI	RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Einsprache	Art.	24
	Zuwiderhandlung	Art.	25
	Inkrafttreten	Art.	26

95.2

Gestützt auf die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, das Organisationsreglement der Stadtgemeinde Diessenhofen und die als verbindlich geltenden technischen Richtlinien und Leitsätze des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) wird folgendes Reglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1** 1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Diessenhofen als selbständigem Gemeindebetrieb (GVD), den Gasbezügern (Bezüger) und den Liegenschaftseigentümern.
2 Dieses Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet der GVD.

- Art. 2** Bezüger im sinne dieses Reglements ist Bezüger
a) der Eigentümer von ganz oder teilweise selbstbenützten Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen.
b) der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjektes mit Messeinrichtungen, die von der GVD abgelesen und abgerechnet werden.

II GASABGABE

- Art. 3** 1 Die GVD liefert Gas nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung des Verteilnetzes und der Wirtschaftlichkeit. Es besteht für die GVD keine Erschliessungspflicht. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen dieses Reglements sowie des Reglements über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tante der Stadtgemeinde Diessenhofen. Grundsatz
Bewilligungs-
pflicht
2 Für Neuanschlüsse und für Anschlüsse die einen Mehrverbrauch auslösen, ist mit entsprechendem Formular vorgängig die Bewilligung der GVD einzuholen.
- Art. 4** 1 Das Rechtsverhältnis beginnt mit Beginn/Ende
des Rechts-
verhältnisses/
Bezügerwechsel
a) der Anmeldung zum Bezug von Gas.
b) dem Anschluss einer Liegenschaft an die Betriebsanlagen oder dem Bezug von Gas.
2 Jeder Bezügerwechsel ist der GVD spätestens 3 Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger der GVD für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.
3 Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenutzte Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der GVD gegenüber haftbar.

- Art. 5** 1 Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gaslieferungsvertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Zustimmung der GVD nicht an Dritte weitergegeben werden, Nutzungsänderungen sind bewilligungspflichtig. Gasverwendung Abgabeneinschränkung
2 Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist die GVD berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen. bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie bei Energieknappheit. Lieferungsunterbrüche sind soweit möglich dem Bezüger unter Angabe der voraussichtlichen Dauer am Vortage zu melden.
- Art. 6** Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist die GVD berechtigt, die Gasabgaben nicht aufzunehmen oder einzustellen. Dies gilt insbesondere, Liefersperr
a) wenn die Installationen und Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden.
b) wenn Installationen von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen,
c) bei widerrechtlichem Gasbezug.
d) bei Zahlungsverzug.
- Art. 7** Ersatzansprüche gegenüber der GVD für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch widerrechtliche Verwendung von Gas oder rechtmässige Einstellung bzw. Einschränkung der Gasabgabe entstehen, sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche

III MESSUNG

- Art. 8** Der Gasbezug wird mittels amtlich geeichten Messeinrichtungen in Kubikmetern (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Allgemeines
- Art. 9** 1 Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch die GVD geliefert und montiert. Sie bestimmt auch die Messergrösse. Die Liefer- und Montagekosten trägt in der Regel die GVD. Messeinrichtungen
2 Der Standort wird von der GVD im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer bestimmt.
3 Sämtliche Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum der GVD. Sie werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch die GVD unterhalten.
4 Private Messeinrichtungen sind nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann die GVD Untermesser zur Verfügung stellen. Sie erhebt für diese eine Mietgebühr. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.
5 Nicht benützte Messeinrichtungen dürfen nur durch die GVD oder deren Beauftragte demontiert werden. Erfolgt die Demontage aus Gründen, die beim Bezüger liegen, hat dieser die Demontagekosten zu tragen.

95.2

- Art. 10** 1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers über Messfehler 5 % wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung Nachprüfungen der Angaben des Bezügers von der GVD festgesetzt. Dabei wird vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres ausgegangen. unter Beachtung eingetretener Änderungen.
- 2 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird. Eine Abweichung von 5 % ist zulässig.
- Art. 11** 1 Die GVD bestimmt den Ablesetermin. Zählerablesung
- 2 Der Bezüger hat dem mit der Ablesung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.
- 3 Untermesser werden von der GVD nicht abgelesen.

IV VERRECHNUNG

- Art. 12** 1 Die Verrechnung des Gasbezuges erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife der Stadtgemeinde Diessenhofen. Tarife Zahlungen
- 2 Für besondere Gaslieferverhältnisse (Grossbezüger, Sommer-Gasabnehmer, temporäre Bezüger usw.) kann die GVD abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren.
- 3 Der Gasbezug und allfällig weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel dem gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder demjenigen Eigentümer verrechnet, auf dessen Grundstück der Gasmesser oder der Hauptabstellhahn installiert ist. Die GVD kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.
- 4 Die GVD ist befugt, Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen und Münzzähler einzubauen. Sie kann die Münzmesser so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrigbleibt.

V BETRIEBSANLAGEN

A. Allgemein

- Art. 13** Alle der Gasversorgung, dem Gasbezug und der Gasverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich sind nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen den vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und von der GVD erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben. Bau und Betrieb

95.2

- Art. 14** 1 Jeder Grundeigentümer hat innerhalb seiner Eigentumsgrenzen das Durchleitungsrecht für Hauptgasleitungen zu gestatten, auch wenn die Leitung nicht der Versorgung seiner eigenen Liegenschaft dient. Solche Durchleitungsrechte sind zu Lasten der GVD im Grundbuch einzutragen. Bei baulichen Veränderungen gehen sämtliche Kosten zu Lasten der GVD.
2 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizerischen Brunnenmeister-Verbandes (SBV).
3 Die GVD ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen. Durchleitungsrecht
- Art. 15** Störungen, Gasgeruch und ausserordentliche Wahrnehmungen am Leitungsnetz. an Anlagen und an Apparaten sind der GVD oder der Polizei unverzüglich zu melden. Verhalten bei Störungen
- Art. 16** Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der GVD über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Der Baubeginn ist der GVD rechtzeitig zu melden. Grabarbeiten

B. Hauptleitungsnetz

- Art. 17** Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes. die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hauszuleitungen bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich durch oder im Auftrag der GVD erstellt und unterhalten. Begriff Erstellung Unterhalt

C. Hauszuleitungen

- Art. 18** 1 Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch oder im Auftrag der GVD zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt. Sie verbleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Begriff Eigentum Unterhalt
2 Die Kosten für den Unterhalt im öffentlichen Grund liegender Leitungsteile gehen zu Lasten der GVD, aller übrigen Teile zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Privatstrassen. die dem öffentlichen Verkehr übergeben sind und in welchen die bedingungslose Einlegung von Versorgungsleitungen dauernd zugelassen ist, werden dabei wie öffentlicher Grund behandelt.
3 Hauszuleitungen. über die kein Gas mehr bezogen wird, kann die GVD an der Hauptleitung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

95.2

D. Hausinstallationen

- Art. 19** 1 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile Eigentum und Apparate nach dem ersten Absperrorgan hinter der Hauseinführung bezeichnet. Sie stehen, mit Ausnahme der Messseinrichtungen und Druckregleranlagen, im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten. 2 Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Begriff
- Art. 20** 1 Hausinstallationen dürfen nur durch die GVD oder durch Konzession Installationsfirmen, welche eine entsprechende Konzession des Stadtrates besitzen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Sie haben sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Million Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen. 2 Druckregleranlagen, ausgenommen Apparatedruckregler, werden durch die GVD oder in deren Auftrag zu Lasten des Liegenschaftseigentümers geliefert, montiert, demontiert und unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausführung
- Art. 21** Neuerstellungen und Änderungen an den Hausinstallationen hat der Konzessionsträger vor Baubeginn der GVD mit dem offiziellen Formular zu melden. Meldepflicht
- Art. 22** 1 Der GVD steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Sie kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen. 2 Den Beauftragten der GVD ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. 3 Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist die GVD befugt, die Hausinstallation zu Lasten des Eigentümers richtig stellen oder beseitigen zu lassen und die Gasabgabe einzustellen. Kontrolle Zutritt Behebung von Mängeln
- Art. 23** 1 Die GVD übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Gases in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht. 2 Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber der GVD und Dritten befreit. Haftung

VI RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 24** Gegen Verfügungen der GVD kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt kein Rekurs an das Baudepartement. Einsprache

95.2

- Art. 25** Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung. Zuwiderhandlung
- Art. 26** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stadtgemeindeversammlung auf ein vom Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt das Regulativ betreffend Abgabe von Gas vom 5. August 1929. Inkrafttreten

Von der Stadtgemeindeversammlung genehmigt am 15.06.1990.

Der Stadtammann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
René Plüss

In Kraft gesetzt auf 1. Juli 1990.